

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMI-LR1365/0015-III/1/2012

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.La/sk

Klappe (DW)
39182

Datum
27.08.2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 erlassen sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz aufgehoben wird

Der ÖGB dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen Rechtsgrundlagen für ein Zentrales Personenstandsregister (ZPR) und ein Zentrales Staatsbürgerschaftsregister (ZSR) geschaffen werden. Ziel dieses Gesetzes ist die Reduktion von Verwaltungsaufwand und die Effizienzsteigerung in den Bereichen des Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesens. Darüber hinaus soll eine Transparenz der Tätigkeiten der Behörden sowie eine bessere Datenqualität gewährleistet werden.

Die Neustrukturierung des Personenstandsgesetzes und seine Anpassung an die technischen Gegebenheiten unserer Zeit sind zu begrüßen. Damit wird für den/die Bürger/in der Zugang zu den Behörden erleichtert und die Arbeit der Behörden transparenter gemacht. Einzelne Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs haben jedoch zur Folge, dass es zu Mehrbelastungen der Beschäftigten kommen wird.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Personenstandsgesetz

Während es bislang für Personenstandsangelegenheiten ein konkretes Standesamt gab, normiert der vorliegende Gesetzesentwurf, dass eine Antragsstellung und Verfahrensabwicklung bei jedem Standesamt in Österreich möglich ist. Dem/Der Bürger/in soll damit ein einfacher Zugang zur Behörde ermöglicht werden. Diese Regelung ist grundsätzlich sinnvoll, es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es dadurch bei bestimmten Standesämtern größerer Städte zu einer Mehrbelastung des Personals kommen wird. Einerseits ist davon auszugehen, dass Personen, die in einer Stadt arbeiten oder

studieren, ihren Wohnsitz jedoch außerhalb haben, oftmals städtische Standesämter in der Nähe ihres Arbeits- oder Studienplatzes konsultieren werden. Auch im Hinblick auf eventuell großzügigere Öffnungszeiten in Ballungszentren ist diese Entwicklung anzunehmen.

Zudem kommt es durch die Novelle auch zu Verschiebungen der Zuständigkeiten. So sollen künftig bei Mitteilungen der Gerichte (z.B. Scheidungen) nicht mehr die Registrierungsstandesämter für Eintragungen und Änderungen zuständig sein, sondern die Standesämter der Gerichtsorte.

All dies führt zu einer Mehrbelastung bestimmter Standesämter. Aus Sicht des ÖGB ist es daher notwendig, dass bei Standesämtern, bei denen es aufgrund der Novelle zu einem Mehraufwand kommen wird, im Gegenzug die (personellen) Ressourcen entsprechend erhöht werden.

Alle ÖsterreicherInnen mit Migrationshintergrund, welche im Ausland geboren sind und geheiratet haben, erhalten durch die geplante Novelle das Recht auf Ersatz ihrer ausländischen Urkunden durch österreichische Urkunden. In Verbindung mit der normierten Ermittlungspflicht des Sachverhalts und der vorgesehenen Aufhebung der Zuständigkeiten, ist mit einer Mehrbelastung für Gemeinden mit größerem Migrationsanteil zu rechnen. In diesem Zusammenhang regt der ÖGB daher an, den Wegfall der Zuständigkeiten zu überdenken und sie gegeben falls beim Wohnsitzstandesamt zu belassen.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurde die Unterscheidung zwischen Eintragungen mit Beweiskraft (Beurkundungen) und ohne Beweiskraft nicht übernommen. Ohne diese Unterscheidung müssen die StandesbeamtlInnen selber entscheiden, ob sie die Dokumente für glaubhaft halten oder nicht. Der ÖGB regt daher an, bei diesem Punkt die bisher gültige Fassung aufrecht zu erhalten.

Nacherfassung der Daten im ZPR:


Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass „Daten anlassfallbezogen im ZPR nachzufassen sind, soweit sie zur Erledigung eines Personenstandsfalles notwendig sind“. Eine darüber hinausgehende, allgemeine Nacherfassung von Daten wurde als „Kann-Bestimmung“ normiert.

Laut den Erläuterungen soll ein Zeitrahmen für eine Nacherfassung erst dann festgelegt werden, wenn sich im Echtbetrieb zeigt, wie viel Zeit dies tatsächlich in Anspruch nimmt. Es ist anzunehmen, dass die Nacherfassung für sämtliche Standesämter einen Mehraufwand darstellen wird. Der ÖGB erachtet es deshalb als wichtig, dass bei einer allfälligen Festsetzung eines Zeitrahmens die Personalvertretung in die Entscheidung eingebunden wird.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.


Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär